

30. Hausordnung der Montanuniversität Leoben

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Inhalt und Ziele</u>	2
<u>§ 2 Geltungsbereich</u>	2
<u>§ 3 Zuständigkeit</u>	2
<u>§ 4 Öffnungszeiten der Gebäude und Räume der Universität</u>	3
<u>§ 5 Sperre und Schlüsselvergabe</u>	4
<u>§ 6 Allgemeine Benützungsvorschriften</u>	5
<u>§ 7 Benützungsbeschränkungen und Benützungsverbote</u>	6
<u>§ 8 Parteienverkehrszeiten</u>	7
<u>§ 9 Plakatierungen</u>	7
<u>§ 10 Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen</u>	8
<u>§ 11 Fundsachen</u>	8
<u>§ 12 Wach- und Sicherheitsdienste</u>	8
<u>§ 13 Erste Hilfe und sonstige Notfälle</u>	8
<u>§ 14 Sanktionen bei Verletzung von Bestimmungen der Hausordnung</u>	8
<u>§ 15 Sprachliche Gleichbehandlung</u>	9
<u>§ 16 Inkrafttreten</u>	9

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben erlässt gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 nachfolgende Hausordnung.

§ 1 Inhalt und Ziele

Die Hausordnung der Montanuniversität Leoben trifft Regelungen für die Benützung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie Einrichtungen der Universität und dient damit der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Montanuniversität Leoben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Einrichtungen der Montanuniversität Leoben, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Geltung von anderen die Liegenschaften, Gebäude und Räume oder die Sicherheit von Personen und Sachen betreffende Regelungen, wie z.B. die Brandschutzordnung oder auch behördliche Anordnungen und Auflagen gehen im Widerspruchsfalle dieser Hausordnung vor. Ferner kann das Rektorat jederzeit weitergehende Regelungen erlassen, die dann die gegenständliche Hausordnung erweitern oder soweit im Widerspruch Vorrang haben.
- (3) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Personen zu beachten, die Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität betreten bzw. diese benützen, unabhängig davon, ob die Benützung
 - a) dauerhaft (insbesondere durch Organe und Angehörige der Montanuniversität Leoben) oder
 - b) vorübergehend (z.B. durch Besucher und sonstige nicht der Universität angehörende Personen) oder
 - c) durch vertragliche Regelungen (z.B. Mietverhältnisse) erfolgt.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Hausrecht wird vom Rektorat und den von ihm mit der Vollziehung des Hausrechts beauftragten Mitarbeitern der Montanuniversität Leoben ausgeübt (Hausrechtsbeauftragte). Die Hausrechtsbeauftragten sind dabei an die Aufträge und Weisungen des Rektorats gebunden.
- (2) Hausrecht im Sinne dieser Regelung bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität betreten darf und wie die Nutzung zu erfolgen hat.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind insbesondere:
 - a) die monokratischen Organe für die ihnen unmittelbar zugewiesenen Räume;
 - b) die Sitzungsleiter von kollegialen Organen und Gremien für den Bereich der jeweiligen Sitzung;
 - c) die Department-, Instituts- und Lehrstuhlleiter für den Bereich ihrer jeweiligen Einrichtung;
 - d) alle Lehrenden und Prüfer für die von ihnen benutzten Unterrichts- und Prüfungsräume;
 - e) der Leiter der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung für den Bereich der Gesamtuniversität;
 - f) die Leiter der zentralen Verwaltungseinrichtungen für den Bereich ihrer jeweiligen Verwaltungseinrichtung;

- g) der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben für die der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zugewiesenen Räume;
- h) die Mitarbeiter des Wach- und Sicherheitsdienstes in Ausübung ihres Dienstes für ihren örtlichen Aufgabenbereich;
- i) vertretungsbefugte Personen von Organisationen, die Gebäude und Räume der Universität aufgrund eines vertraglichen Verhältnisses nutzen;
- j) Personen von Unternehmen, die in Ausübung von Auftragsverhältnissen wirken, für ihren örtlichen Aufgabenbereich.

§ 4 Öffnungszeiten der Gebäude und Räume der Universität

- (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden vom Rektorat festgelegt. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Montanuniversität Leoben in Forschung, Lehre und Verwaltung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet ist und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude sind auf geeignete Weise, üblicherweise durch Aushang an den jeweiligen Eingangstüren oder über elektronische Mitteilungen kundzutun.
- (3) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten dürfen Universitätsgebäude grundsätzlich nur betreten:
 - a) Personen in Ausübung ihrer universitären monokratischen oder kollegialen Organfunktion;
 - b) Mitarbeiter der Montanuniversität Leoben für die Dauer ihrer dienstlichen Anwesenheit an der Universität;
 - c) Mitglieder der Betriebsräte in Ausübung ihrer nach dem Arbeitsverfassungsgesetz bzw. Bundes-Personalvertretungsgesetz obliegenden Aufgaben;
 - d) Privatpersonen in Begleitung von Personen gemäß lit a bis c;
 - e) Personen von Unternehmen, zu denen ein vertragliches Verhältnis besteht in Begleitung von Personen gemäß lit a bis c;
 - f) Studierendenvertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben in Ausübung ihrer Organfunktion;
 - g) Studierende der Montanuniversität Leoben, soweit sie im Rahmen ihres Studiums zeit- und ortsgebundene Aufgaben zwingend an der Universität zu erfüllen haben;
 - h) Vertreter von Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und der Rettung insbesondere bei Gefahr im Verzug;
 - i) Mitarbeiter insbesondere von Reinigungs- oder Sicherheitsunternehmen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben;
 - j) Mitarbeiter von ausführenden Firmen nach Abstimmung mit der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung.
- (4) Wenn die Durchführung von Veranstaltungen, akademischen Feiern und Veranstaltungen im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung ein Offenhalten zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich macht, so ist dies der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Institute, Departments und Lehrstühle sowie der Verwaltungseinrichtungen der Universität werden vom jeweiligen Leiter in Absprache mit dem Rektorat festgelegt und jedenfalls durch Aushang an den Eingangstüren kundgemacht. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten auf den Vormittag beschränkt werden.

- (6) Dem Rektorat bleibt die zeitweilige Änderung der Öffnungszeiten aller oder einzelner Räumlichkeiten der Universität zur Aufrechterhaltung der Sicherheit von Personen und Sachen sowie im Rahmen der Setzung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge oder der Abwehr von Gefahren aller Art für die Sicherheit von Personen und Sachen unbenommen. Derartige Änderungen sind in geeigneter Art und Weise, üblicherweise durch Aushang an der Eingangstüre kundzumachen.
- (7) Während der Öffnungszeiten ist der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universität allen an der Wissenschaft und Kultur interessierten Personen gestattet. Nicht öffentlich zugängliche Bereiche, wie Labors, Werkstätten, Arbeitsbereiche von Mitarbeitern der Universität sowie Sicherheitszonen sind als solche Räumlichkeiten zu kennzeichnen. Im Zweifel ist ein bestimmter Bereich grundsätzlich als nicht öffentlich zugänglich anzunehmen.

§ 5 Sperre und Schlüsselvergabe

- (1) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind grundsätzlich alle Eingänge zu Universitätsgebäuden, Raumverbänden und Räumen wie auch zu Hörsälen versperrt zu halten.
- (2) Außerhalb der Nutzungszeiten sind grundsätzlich versperrt zu halten:
 - a) Eingangstüren zu Instituten, Departments und Lehrstühlen sowie zu Verwaltungseinrichtungen;
 - b) Labors, Werkstätten und Technikräume;
 - c) Räume und Raumverbände, sofern sich darin Gegenstände von einigem Wert befinden oder sich eine solche Verpflichtung aus einer gesetzlichen, behördlichen oder universitätsinternen Regelung ergibt.
- (3) Werden Gebäude, Räume oder sonstige Einrichtungen der Universität außerhalb der Öffnungs- bzw. Nutzungszeiten betreten oder verlassen, so ist jedermann verpflichtet, die Eingangs- bzw. Ausgangstüren nach dem Betreten bzw. Verlassen wieder zu versperren, sofern diese Türen nicht mit einer elektronischen Sperrvorrichtung ausgestattet selbständig sperren.
- (4) Die Vergabe von Schlüsseln einschließlich „elektronischer Schlüssel“ (z.B. Transponder) – im Folgenden kurz Schlüssel bezeichnet - erfolgt grundsätzlich nur an Mitarbeiter der Montanuniversität und Berechtigte gemäß den Anweisungen des Rektorats. Die Vergabe kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen und ist von der ausgebenden Stelle zu dokumentieren. Den Erhalt des Schlüssels hat der Empfänger mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Ausgebende Stellen sind die Institute oder Lehrstühle sowie die Verwaltungseinheiten der Universität für die ihnen zugeordneten Mitarbeiter sowie die Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung für die Universität gesamthaft. Bei Bedarf können vom Rektorat noch weitere ausgebende Stellen festgelegt werden. Gleichmaßen kann das Rektorat die ausgebenden Stellen einschränken. Die ausgebenden Stellen haben die von ihnen ausgegebenen bzw. die an sie wieder retournierten Schlüssel in einer Schlüsselevidenz festzuhalten. Die Dokumentation der Schlüsselevidenz wird vom Rektorat oder durch die beauftragte Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung festgelegt.
- (6) Jeder Verlust oder Fund eines Schlüssels ist unverzüglich der ausgebenden Stelle unter Bekanntgabe der näheren Umstände des Verlustes bzw. des Auffindens schriftlich zu melden. Die ausgebende Stelle hat die Meldung unverzüglich an die Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung weiterzuleiten. Für den Verlust haftet der Schlüsselinhaber nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für ausgefolgte Ersatzschlüssel oder Ersatzvornahmen aufgrund des Schlüsselverlustes kann ein angemessener Kostenersatz eingehoben werden.

- (7) Beim Ausscheiden aus dem Universitätsdienst oder nach Ablauf einer befristeten Zuweisung oder Änderung des Umfanges einer Zugangsberechtigung ist jeder Schlüsselinhaber verpflichtet, den Schlüssel der ausgebenden Stelle zu retournieren. Die ausgebende Stelle hat hierüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen und den ihr retournierten Schlüssel, sofern sie diesen nicht für eine etwaige Neuvergabe zurückbehalten darf, der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung zurückzugeben.
- (8) Die Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung hat den ausgebenden Stellen die erforderlichen Schlüssel in der entsprechenden Stückzahl zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung hat eine Schlüsselevidenz zu führen, in der alle von ihr ausgegebenen bzw. an sie wieder retournierten Schlüssel mit der entsprechenden Kennung zu erfassen sind.
- (10) Die Universität kann im Umlauf befindliche Schlüssel ohne Angabe von Gründen auch wieder einziehen. Einem solchen Verlangen ist umgehend Folge zu leisten.
- (11) Das Anfertigen von Schlüsselduplikaten wie auch der Einbau oder Austausch von Zylindern, kompletten Schlössern und Schließanlagen ist ohne Genehmigung der Universität strikt verboten.
- (12) Im Auftrag des Rektorates kann die Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung Schlüsselsysteme ergänzen, austauschen oder verändern. Die Leiter der Institute oder der Lehrstühle sowie die Verwaltungseinheiten der Universität haben den entsprechenden Zugang zu gewähren.
- (13) Jeder Schlüsselinhaber ist verpflichtet, ihm ausgefolgte Schlüssel sorgfältig zu verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung des Schlüssels durch dritte Personen hintanzuhalten.
- (14) Eine missbräuchliche Verwendung des Schlüssels kann den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug des Schlüssels bewirken sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen oder bei Vertragsnehmern eine entsprechende Vertragsstrafe nach sich ziehen.

§ 6 Allgemeine Benützungsvorschriften

- (1) Alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen der Universität dienen vorrangig der Besorgung von Aufgaben der Montanuniversität Leoben.
- (2) Jede Benützung hat pfleglich, widmungsgemäß und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere den baurechtlichen, feuerpolizeilichen, veranstaltungs- und studienrechtlichen Vorschriften) und den Vorgaben der Universität unter möglicher Schonung der Substanz und des Inventars so zu erfolgen, sodass andere Nutzer möglichst nicht gestört werden. Alle Nutzer sind angehalten, das dafür Notwendige zu tun.
- (3) In allen Räumen und Gängen sowie Stiegenhäusern, Innenhöfen, Fahrstühlen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die hierfür aufgestellten Behälter zu verwenden. Der Abfall ist nach den Vorgaben der Universität zu trennen.
- (4) Alle Universitätsangehörigen sind angehalten, darauf zu achten, dass Schäden jedweder Art insbesondere durch unsachgemäße Benützung, Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden werden.
- (5) Werden Räume nur kurzfristig verlassen, so sind sie abzusperrern, wenn ein unbeaufsichtigter Zutritt für Fremde möglich ist. Werden Räume nicht nur kurzfristig verlassen, so sind offene Fenster zu schließen, die Monitore, PC und Drucker sowie die Beleuchtung und sonstige Stromabnehmer, die nicht länger verwendet werden, abzuschalten und die Räume abzusperrern.
- (6) Festgestellte Mängel oder Schäden an Gebäuden, Räumen und infrastrukturellen Einrichtungen sind von jedem Nutzer dieser Einrichtungen umgehend der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung oder der sonst zuständigen Stelle der Universität zu melden.

- (7) Bei Regen, starkem Schneefall und Wind sind die Fenster zu schließen. Wenn diese nicht geschlossen werden und dadurch Schäden insbesondere durch Glasbruch oder Wassereinwirkung entstehen, haften die Nutzer bzw. die Verantwortlichen dieser Räume nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Flucht- und Verkehrswege sowie gekennzeichnete Feuerwehrauffahrtzonen sind ständig freizuhalten.

§ 7 Benützungsbeschränkungen und Benützungsverbote

- (1) Wenn die Sicherheit, Ordnung und Ruhe an der Montanuniversität Leoben oder das Leben oder die Gesundheit der die Montanuniversität Leoben betreffenden Personen gefährdet erscheinen, können insbesondere zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Universitätsbetriebes oder in Umsetzung die Gesamtbevölkerung treffender gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen angemessene Benützungsbeschränkungen in Form eines Grundstücks-, Gebäude- oder Raumverweises bzw. Betretungsverbot oder in Form der Einrichtung von Zugangskontrollen verfügt werden. Allfällige darauf Bezug habende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschränkungen sind zu beachten. Derartige ergänzende Anordnungen sind in geeigneter Form bekanntzumachen, jedenfalls aber am Eingangstor anzuschlagen.
- (2) Bei der Einrichtung von Zugangskontrollen kann insbesondere verfügt werden: die Verpflichtung, sich und an der Person getragene Gegenstände (Handtaschen, Rucksäcke o.ä.) einem Detektorentest unterziehen zu lassen; die Verpflichtung, an der Person getragene Gegenstände physisch untersuchen zu lassen (Öffnen von Taschen; Vorzeigen der einzelnen darin enthaltenen Gegenstände o.ä.); die Verpflichtung, über Aufforderung einzelne der an der Person getragenen Gegenstände (als Waffen taugliche Objekte o.ä.) nicht in das Gebäude mitzunehmen; die Verpflichtung, zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten geeignete Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz o.ä.) anzulegen oder bei Bestehen anderer Gefährdungslagen die Gesichtszüge verdeckende Vermummungen abzulegen; die Verpflichtung, sich einer oberflächlichen Überprüfung des Gesundheitszustandes (Fiebertemperaturmessung mit kontaktlosen Thermometern o.ä.) zu unterziehen; die Verpflichtung, sich auszuweisen und/oder die eigenen Kontaktdaten zu hinterlegen und/oder andere Dokumente, welche den Zweck des Aufenthaltes im Areal der Montanuniversität Leoben oder das Recht zum Betreten dieses Areals bestätigen (im Epidemie- oder Pandemiefall ärztliche Bestätigungen; Einladung im Fall des Zutrittes zum Areal nur für geladene Gäste o.ä.) vorzulegen.
- (3) Sofern derartigen Verpflichtungen nicht oder nicht vollumfänglich nachgekommen wird, kann das Betreten des Areals der Montanuniversität Leoben für die Dauer der Weigerung untersagt werden.
- (4) An der Montanuniversität Leoben ist generell und unabhängig von gesonderten Anordnungen in Reaktion auf besondere Gefahrenlagen insbesondere verboten:
 - a) jedes Verhalten, dass dazu geeignet ist, die Universität in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre, Forschung und Verwaltung zu beeinträchtigen;
 - b) jede mutwillige Störung einer Lehrveranstaltung oder Prüfung;
 - c) jedes Verhalten, das dazu geeignet ist, die Ordnung, Ruhe und Sicherheit an der Universität zu gefährden;
 - d) jedes ungeziemende, den Anstand verletzende Verhalten;
 - e) jede (partei)politische Betätigung mit Ausnahme der aus dem Universitätsgesetz 2002, dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, dem Arbeitsverfassungsgesetz und dem Bundes-Personalvertretungsgesetz resultierenden Befugnisse;
 - f) der Konsum von Tabakwaren und Suchtmitteln in Gebäuden und Räumen der Universität;
 - g) das Mitführen von Tieren aller Art in Gebäuden und Räumen der Universität, ausgenommen Blindenführhunde;
 - h) die Mitnahme von Speisen und Getränken in Lehrveranstaltungssäle;

- i) die Anbahnung und Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb, von entgeltlichen Dienstleistungen, von Versicherungsverträgen etc. zu Erwerbszwecken ohne Genehmigung des Rektorats;
- j) Sammlungen aller Art ohne Genehmigung des Rektorats;
- k) die Beschädigung, Entfernung oder Abdeckung von die Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen und Beschriftungen der Universität (z.B. Fluchtwegkennzeichnungen);
- l) jede nicht widmungsgemäße Verwendung von die Sicherheit von Personen und Sachen dienenden Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher);
- m) die Mitnahme von Waffen und Munition, von Schieß- und Sprengmitteln sowie von pyrotechnischen Gegenständen jedweder Art (z.B. Feuerwerkskörper), ausgenommen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder mit schriftlicher Genehmigung des Rektorats;
- n) das Anbringen von Plakaten oder das Aufstellen von Plakatständern außerhalb der hierfür vorgesehenen Plakat- oder Stellflächen ohne Genehmigung des Rektorats;
- o) das Anbringen von Plakaten an gekennzeichneten Fluchtwegtüren, an Säulengängen von Stiegenhäusern sowie an Fassaden und gefärbelten Wänden;
- p) jede Änderung des bestehenden Leit- und Orientierungssystems der Universität;
- q) die Benützung von Inline-Skates, Rollschuhen, Micro-Scooters, Fahrrädern etc. in Gebäuden und Räumen der Universität;
- r) jede Mitnahme von Fahrrädern in Gebäude und Räume der Universität.
- s) die Verwendung von Haushaltsgeräten (Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Toaster, etc.) in öffentlich zugänglichen Bereichen der Montanuniversität. Davon ausgenommen ist die Verwendung von Haushaltsgeräten bei angemeldeten Veranstaltungen, sofern eine nicht brennbare Unterlage (z.B. Fliese) benutzt wird.

§ 8 Parteienverkehrszeiten

Zur Abwicklung des Parteienverkehrs haben die Leiter der Organisationseinheiten der Universität in Absprache mit dem Rektorat Parteienverkehrszeiten im erforderlichen zeitlichen Ausmaß vorzusehen und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9 Plakatierungen

- (1) Plakatierungen und sonstige Aushänge in oder außerhalb von Gebäuden der Universität bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Rektorats. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen keine beleidigende, anstößige, das Ansehen der Universität schädigende, verbotene oder strafbare Inhalte haben.
- (2) Genehmigte Aushänge und Plakatierungen dürfen nur an den hierfür vorgesehen Flächen angebracht werden. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Plakatierungen und Aushänge können von der Universität jederzeit kostenpflichtig entfernt werden.
- (3) Plakatierungen und Aushänge an den der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 zugewiesenen Plakatflächen bedürfen keiner Genehmigung der Universität. Ebenso wenig bedürfen Plakatierungen der Betriebsräte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches an den ihnen zur Verfügung gestellten Plakatflächen einer Genehmigung der Universität.
- (4) Plakatierungen und Aushänge müssen so angebracht werden, dass keine Beschädigungen an Flächen und Gegenständen der Universität auftreten. Für auftretende Schäden aufgrund der Anbringung von Plakaten und Aushängen haftet der Anbringer uneingeschränkt.

§ 10 Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen auf dem Gelände oder in Gebäuden und Räumen der Universität bedürfen unbeschadet der Rechte Dritter der vorherigen Genehmigung der Universität.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen können in der Portierloge des Hauptgebäudes abgegeben werden. Sofern die Fundsachen dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer nicht innerhalb von zwei Wochen ausgefolgt werden können, werden sie dem Fundamt der Stadt Leoben übergeben.

§ 12 Wach- und Sicherheitsdienste

Die Wach- und Sicherheitsdienste an der Montanuniversität Leoben werden vorrangig durch private Sicherheitsfirmen erfüllt. Den Anweisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

§ 13 Erste Hilfe und sonstige Notfälle

- (1) In Notfällen ist grundsätzlich jedermann zur Ersten Hilfe-Leistung verpflichtet, darüber hinaus ist der Ersthelfer zu verständigen.
- (2) Für Notfälle stehen Erste-Hilfe-Koffer und Defibrillatoren an den im Sicherheitsfolder der Montanuniversität Leoben bezeichneten Standorten zur Verfügung.
- (3) In schwerwiegenden Fällen sind auch die Einsatzkräfte und das Rektorat zu verständigen, allenfalls auch alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahr und Schaden von der Universität und von Personen möglichst abzuwenden oder zu mildern. Der Bereitschaftsdienst der Montanuniversität Leoben ist unter der Telefonnummer 0664/88 989 603 erreichbar.
- (4) Die Verletzung der gebotenen Hilfeleistungspflicht kann den Straftatbestand des § 95 StGB verwirklichen.

§ 14 Sanktionen bei Verletzung von Bestimmungen der Hausordnung

- (1) Bei geringfügigen Verletzungen von Bestimmungen der Hausordnung ist grundsätzlich mit einer mündlichen Abmahnung vorzugehen.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen von Bestimmungen der Hausordnung kann externen Personen und Studierenden der Ausschluss von der weiteren Benützung der betreffenden Lehr-, Forschungs- und sonstigen Einrichtung der Universität angedroht werden. Bleibt diese Maßnahme erfolglos oder ist Gefahr im Verzuge, kann die Entfernung dieser Personen aus den Einrichtungen der Universität verfügt und gegebenenfalls auch ein zeitlich befristeter Ausschluss von der weiteren Benützung von Einrichtungen der Universität verhängt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- (3) Werden von Mitarbeitern der Universität Bestimmungen der Hausordnung nicht eingehalten, so ist dem Rektorat hiervon im Dienstwege zu berichten.
- (4) Jede mutwillige Störung einer Lehrveranstaltung oder Prüfung wie auch jedes ungeziemende, anstandsverletzende Verhalten bildet eine schwere Verletzung der Hausordnung.

§ 15 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Hausordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Hausordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 111. Stück 2022/2023, Nr. 155, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.